

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster vom 3.7.2025
- ▶ Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Räumen und Sachmitteln der Volkshochschule Münster vom 3.7.2025
- ▶ Anlage 1
Gebührentabelle zu §2 Gebühren
- ▶ Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif vom 3.7.2025
- ▶ Anlage 3
Satzung Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket
- ▶ Anlage 4
Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket
- ▶ Veröffentlichung des Bebauungsplans Hilstrup Nr. 13: Kläranlagenerweiterung Hilstrup-West zum Zweck der Aufhebung
- ▶ Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 589: St. Mauritz – Maikottenweg / B 51 / Graelbach
- ▶ Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 517: Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße
- ▶ Beschluss zur 119. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Schloss im Bereich Annette-Allee / Kardinal-von-Galen-Ring
- ▶ Geänderter Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 630: Annette-Allee / Kardinal-von-Galen-Ring
- ▶ Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier im Bereich des Simonsplatzes
- ▶ Beschluss zur 127. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West, Stadtteil Gievenbeck im Bereich Westlich der Busso-Peus-Straße
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 639: Gievenbeck – Westlich der Busso-Peus-Straße
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 655: Angelmodde – Am Blaukreuzwäldchen
- ▶ Beschluss zur 134. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich Thierstraße
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650: Amelsbüren – Thierstraße / Haus Getter / Bahnstrecke Lünen-Münster
- ▶ Bekanntmachung der Stadt Münster zur Umwandlung der katholischen Overbergschule, Margaretenstraße 6, 48145 Münster, in eine Gemeinschaftsgrundschule
- ▶ Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet der Stadt Münster
- ▶ Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich der Stadt Münster
- ▶ Widmung eines Platzes nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- ▶ Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung / Ersatz der Stauanlage Sudmühle und Planung eines Organismenaufstiegs
- ▶ Allgemeinverfügung - Vollzug der ASP-Jagdverordnung zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen
- ▶ Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH
- ▶ Vereinsauflösung 101. Deutscher Katholikentag Münster 2018 e.V.
- ▶ Aufnahme einer Kraftloserklärung
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster vom 3.7.2025

Der Rat hat in seiner Sitzung am 2.7.2025 die Aufhebung der „Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster“ beschlossen.

Die Aufhebung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 3. Juli 2025

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Räumen und Sachmitteln der Volkshochschule Münster vom 3.7.2025

Gemäß §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S 712), in der jeweils aktuellen Fassung (SGV NW 610), hat der Rat der Stadt Münster am 2.7.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundlage und Gegenstand der Überlassung

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung regelt die Überlassung von Räumen und Sachausstattung der Volkshochschule Münster (VHS) an interessierte und geeignete Nutzer/-innen. Sie umfasst alle Räume und Gegenstände, die der VHS zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zur Verfügung stehen.
- (2) Der in § 1 Abs. 2 der Satzung der Volkshochschule (Amtsblatt der Stadt Münster 2015, Seite 162) festgelegte Zweck (Weiterbildung für die Stadt Münster) ist bei Überlassung von Räumen und Gegenständen der VHS zu beachten. Die VHS nutzt die Räume sowie die Sachmittel vorrangig selbst zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben. Die in diesem Rahmen stattfindenden Veranstaltungen der VHS haben stets Vorrang vor der Nutzung durch andere Personen oder Institutionen.
Im Rahmen freier Kapazitäten und personeller Ressourcen kann die VHS ihre Räume und Sachmittel für Vorträge, Tagungen und Kongresse oder ähnliche Veranstaltungen an andere überlassen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die VHS entscheidet über Anträge zur Raum- und Sachmittelüberlassung durch schriftliche Bescheide, die sie mit Nebenbestimmungen verbinden darf.
Der Antrag auf Nutzung von Räumen oder Sachmitteln ist grundsätzlich einen Monat vor dem geplanten Nutzungstermin bei der VHS schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Empfangs der digitalen Kommunikation bei der VHS. Später eingehende Anträge können im Rahmen der noch freien Kapazitäten und personellen Ressourcen berücksichtigt werden.
- (3) Raumnutzungen sowie die Nutzung von Sachmitteln für Veranstaltungen, die nicht den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen oder mit dem geltendem Recht nicht in Einklang stehen, wie z.B. Veranstaltungen verbotener Parteien oder Gruppierungen, sind unzulässig.
- (4) Die Nutzung der Räume und Sachmittel ist gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gebührenpflichtig.

- (5) Sofern die VHS die Nutzung der Räume oder der Sachmittel erlaubt, gilt das ausschließlich für die Antragsteller. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der VHS. Nutzungen Dritter ohne diese Zustimmung ahndet die VHS mit Hausverboten und notfalls mit Strafanzeigen gegen unberechtigte Nutzer. Sie kann in solchen Fällen die eigentlich Nutzungsberechtigten von späteren Nutzungen ausschließen. Die Pflicht zur Vergütung der tatsächlichen Nutzung entfällt dadurch nicht.
- (6) Die VHS kann die Nutzung darüber hinaus ablehnen, wenn:
1. der Antragsteller die geplante Veranstaltung nicht hinreichend konkret beschreibt oder dem Antrag keinen Zeitplan oder kein umfassendes Veranstaltungsprogramm beifügt, oder
 2. ernste Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen und Schäden auf andere Weise nicht abgewehrt werden können oder
 3. die durch Tatsachen begründete Gefahr besteht, dass es im Rahmen der Veranstaltung zu Rechtsverstößen kommen wird oder dazu aufgerufen wird, oder
 4. es zu ernstzunehmenden Gefahren für die Mitarbeitenden oder die VHS selbst kommt.

§ 2 Gebühren

- (1) Für die Überlassung der Veranstaltungs- und Unterrichtsräume sowie die Lieferungen und Leistungen in den Servicepaketen haben die zugelassenen Nutzer/-innen die jeweils in Anlage 1 genannte Nutzungsgebühr je Gebührentatbestand zu zahlen. Die in der Anlage 1 definierten Raumarten verfügen jeweils über eine einzeln definierte Raumgrundausstattung an Bestuhlung, Präsentations- und Medientechnik.
- (2) Für die Überlassung von weiteren Dienstleistungen und Sachmitteln stehen die in der Anlage 1 definierten Servicepakete zur Verfügung. Die VHS überlässt Servicepakete nur, wenn sie die Sachmittel nicht bereits anderweitig disponiert hat. Sie überlässt die in den Servicepaketen genannten Wirtschaftsgüter und erbringt die dort beschriebenen Leistungen nur zusammen mit einer Raumnutzung und auch nur für die Dauer dieser Nutzung.
- (3) Für eine über die Anlage 1 hinausgehende Bereitstellung von Sachmitteln ist im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Wenn Antragsteller Leistungen wünschen, die über den Umfang der Anlagen 1 hinausgehen, wie z.B. Hausmeisterdienste für den Um- und Aufbau der Bestuhlung oder Reinigungsdienste für eine nach der Nutzung notwendige Sonderreinigung, ermittelt die VHS die zusätzlichen Gebühren gesondert nach Aufwand und stellt sie nach Abschluss der Nutzung den Nutzer/-innen gesondert in Rechnung. Die Höhe der Gebühr ist abhängig vom Aufwand; der Stun-

densatz richtet sich nach Punkt 3 der Gebührenordnung.

- (4) Die VHS erhebt die Gesamtgebühr vor Beginn der Veranstaltung mittels eines Gebührenbescheides. Die Gesamtgebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Münster unter Verwendung des auf dem Bescheid angegebenen Kassenzeichens in voller Höhe zu zahlen, unabhängig davon, ob die überlassenen Räume und ggf. gebuchten Servicepakete tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (5) Gebührenschuldner sind die Nutzer/-innen. Mehrere Nutzer/-innen für dieselbe Veranstaltung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Behandlung der überlassenen Räume und Sachausstattungen

Nutzer/-innen haben die überlassenen Räume und Sachmittel einschließlich aller Nebenräume unter Beachtung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sorgfältig und schonend zu behandeln. Soweit zwischen der VHS Münster und Nutzer/-innen nichts Anderes schriftlich vereinbart wird, darf die Anordnung der vorhandenen Tische und Stühle während der Veranstaltung nicht verändert werden. Erfolgt dies nicht oder ist die fachmännische Durchführung von Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich, die die Nutzer/-innen nicht erbringen können oder dürfen, haben die Nutzer/-innen der VHS die zur Wiederherstellung entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 4 Haftung

- (1) Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume entstehen, haftet die Stadt Münster nur, wenn die Ursache eines Schadens auf einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Räume oder ihrer Ausstattung beruht, der dadurch entstanden ist, dass Verantwortliche der Stadt Münster vorsätzlich oder grob fahrlässig Verkehrssicherungspflichten verletzt haben.
- (2) Die Nutzer/-innen haften für die Zahlung der auf der Grundlage der Nutzung der Räume und Sachmittel durchgeführten Veranstaltungen und der damit ggf. anfallenden Gebühren und Beiträge, insbesondere Forderungen der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und Abgaben zur Künstlersozialkasse. Die Nutzer/-innen stellt die Stadt Münster von solchen Ansprüchen Dritter frei.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft. Gleichzeitig treten anderslautende Bestimmungen zur Überlassung von Räumen und Sachmitteln der VHS außer Kraft.

Anlage 1 Gebührentabelle zur Fremdvermietung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 3. Juli 2025

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Anlage 1

Gebührentabelle zu § 2 Gebühren

Zu 1. Nutzungsgebühren	
Raumart	Raummiete in € pro Std
Forum (Dauer 3 Std)*	178,00 €
Zzgl. Forum jede weitere angefangenen Std.	50,00 €
Kleiner Seminarraum bis 50 qm** (Dauer 3 Std.)	76,00 €
Zzgl. Kleiner Seminarraum jede weitere angefangenen Std.	25,00 €
Großer Seminarraum ab 50 qm** (Dauer 3 Std.)	91,00 €
Zzgl. Großer Seminarraum jede weitere angefangene Std.	35,00 €
Bei Verlängerung je angefangene Std.	50% der Raummiete
Benutzung außerhalb vereinbarter Veranstaltungszeit (Auf/Abbau)	50% der Raummiete

Zu 2 Servicepaketgebühr	
2.1 Zusatz-Material	
1x Moderationskoffer	16,00 €
1x Flipchart mit Papier	15,00 €
1x Whiteboard	15,00 €
1x Moderationswand	16,00 €
2.2 Kleines Technikpaket Seminarraum	
Gesamtpreis: 50,00€	
Laptop	Inkl.
HDMI-Kabel	Inkl.
Mehrfachstecker	Inkl.
2.3 Großes Technikpaket Seminarraum	
Gesamtpreis: 90,00 €	
1x Laptop, Maus, Ladekabel	Inkl.
1x HDMI-Kabel Lang	Inkl.
1x Webcam	Inkl.
1x Funkmikrofon	Inkl.
1x Webcam-Ständer	Inkl.
1x Mehrfachstecker	Inkl.
2.4 Bewirtungspaket kleiner Seminarraum	
80,50 €	
Service für Kaffeekochen und Bereitstellung	Inkl.
12 Tassen, Untertassen	Inkl.
12 Gläser	Inkl.
2 Kannenkaffee	Inkl.

Zu 2 Servicepaketgebühr	
24x Wasser (12x Still, 12x Medium)	Inkl.
2.5 Bewirtungspaket großer Seminarraum	
102,00 €	
Service für Kaffeekochen und Bereitstellung	Inkl.
25 Tassen, Untertassen	Inkl.
25 Gläser	Inkl.
4 Kannenkaffee	Inkl.
48x Wasser (24x still, 24x medium)	Inkl.
2.6 Kleines Bewirtungspaket Forum	
210,00 €	
Service für Kaffeekochen und Bereitstellung	Inkl.
1x Therme Kaffee, Teewasser	Inkl.
50 Tassen, Untertassen	Inkl.
50x Wasser	Inkl.

2.7 Großes Bewirtungspaket Forum	
385,00 €	
Service für Kaffeekochen und Bereitstellung	Inkl.
2x Therme Kaffee, Teewasser	Inkl.
100 Tassen, Untertassen	Inkl.
100x Wasser	Inkl.

Zu 3 Sonderkostengebühr
Persönliche Betreuung der Veranstaltung je angefangene Std: 20,00 €

Grundausrüstung der Räume

* - 2x Whiteboard - 2x Moderationswand - 2x E-Screen - 1x Flipchart - 1x Moderationskoffer	** - 1x Whiteboard - 1x Moderationswand - 1x E-Screen - 1x Flipchart
---	--

Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif vom 3.7.2025

Präambel

Bund und Länder haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement ab dem 1. Mai 2023 einzuführen. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst.

Zur Fortführung des Deutschlandtickets in 2025 hatte der sog. Koordinierungsrat Deutschlandticket“ am 7. Oktober 2024 „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln“ (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025) zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Der Ticketpreis wurde zum 1. Januar auf 58,00 € pro Monat erhöht.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, hat die Stadt Münster erneut ihre bestehende allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung entsprechend der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen“² (im Folgenden: Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025; Anlage 1) mit dem Ziel einer Fortsetzung des Deutschlandtickets bis Dezember 2025 angepasst. Die angepasste allgemeine Vorschrift definiert die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Münster tätigen Verkehrsunternehmen des ÖPNV zur Anwendung bzw. Anerkennung des

Deutschlandtickets und regelt die Ausgleichsgewährung unter Bezugnahme auf die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNV-Gesetz NRW), § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 erlässt die Stadt Münster die „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ für ihr Zuständigkeitsgebiet in Form einer Satzung.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Höchsttarif); sachlicher und geografischer Anwendungsbereich

- (1) Das Deutschlandticket wird im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich in sachlicher Hinsicht auf die Tarifanwendung und -anerkennung im Linienverkehr im Sinne von §§ 42 ff. PBefG und geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Stadt Münster – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV inne hat. Die mit der Festsetzung als Höchsttarif einhergehenden Pflichten der Verkehrsunternehmen bestehen nach Maßgabe der folgenden Absätze
- (2) Die Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personennahverkehrsdienste im Linienverkehr nach dem PBefG (insb. nach §§ 42 ff. PBefG mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen) erbringen, sind verpflichtet, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung (**Anlage 2**) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen. Dies beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch die Anwendung eines Verbundtarifs erfüllt werden, der die gesetzlichen und bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

² Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 7. November 2024 „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen“ (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025)

mungen ordnungsgemäß umgesetzt oder in die eigenen Tarifbestimmungen integriert hat.

- (3) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und -anerkennung sowie die entsprechende Gewährung von Ausgleichsleistungen nur, wenn der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine dieser Allgemeinen Vorschrift entsprechenden Pflicht zur Tarifierkennung/Anerkennung des Deutschlandtickets und die Ausreichung von entsprechenden Ausgleichsleistungen enthält. Die Ermittlung der Höhe des ausgleichsfähigen Schadens, die erforderlichen Darlegungspflichten und Nachweisführungen erfolgen sodann auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag keine Pflicht zur Tarifierkennung/Anerkennung des Deutschlandtickets nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung enthält, kommt diese Allgemeine Vorschrift – vorausgesetzt der öffentliche Dienstleistungsauftrag lässt die Vorgabe zusätzlicher gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen über Allgemeinen Vorschriften zu – uneingeschränkt zur Anwendung.

§ 4 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt nach dieser allgemeinen Vorschrift sind öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Münster Beförderungsleistungen im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 und 2 PBefG erbringen. Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz

2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Gemeinschaftskonzessionär in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf einen der Gemeinschaftskonzessionäre oder ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

- (2) Die Antragsberechtigung entfällt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifierkennung und -anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein Erlörisiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

§ 5 Art der Ausgleichsleistungen

Die Stadt Münster gewährt Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 an die Antragsberechtigten zum Ausgleich der nicht (mehr) gedeckten Kosten, die aus der Tarifierkennung und -anerkennung nach § 2 resultieren. Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Sollte die Finanzverwaltung Umsatzsteuer auf die Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie erheben, sind die Antragsberechtigten in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde dazu verpflichtet, alle erforderlichen Rechtsmittel gegen diese Erhebung zu ergreifen.

§ 6 Höhe der Ausgleichsleistungen

Die Höhe der nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen ist insgesamt begrenzt auf die der Stadt Münster durch das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Mittel nach der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 (**Anlage 1**). Die Höhe der Ausgleichsleistungen je Antragsberechtigten berechnet sich nach Maßgabe und dem Verfahren der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 in ihrer jeweiligen Fassung. Danach ergibt sich der ausgleichsfähige Schaden der Antragsberechtigten aus der Summe der

gemäß der Ziffern 5.4.1 bis 5.4.5 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 errechneten (Einnahmen-)Minderungen (Ziffer 5.4.6 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025) unter Berücksichtigung der Zuordnung nach Ziffer 5.4.7 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025. Zahlungsausfälle reduzieren die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen nicht.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.
- (2) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.
- (3) Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität (Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007). Der Anreiz zu Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität ergeben sich u.a. aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan und sonstige Vorgaben der Stadt Münster. Da die Ausgleichsleistung nach dieser allgemeinen Vorschrift zudem beschränkt ist, tragen die Verkehrsunternehmen auch weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des

jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern bzw. aufrechtzuerhalten.

§ 8 Verfahren

- (1) Für die Antragstellung ist die **Anlage 3** (Muster-Antragsformular) zu verwenden. Der Antrag hat die Berechnung beziehungsweise Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 dieser allgemeinen Vorschrift i.V.m. der in Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 genannten Berechnungsmethode zu enthalten. Dem Antrag sind insbesondere Prognosen der jeweiligen Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 sowie weitere begründende Unterlagen zur Plausibilisierung beizufügen.
- (2) Anträge auf Gewährung der Ausgleichsleistung sind bis zum 15. September 2025 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen.
- (3) Der Empfänger erhält auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Abs. 1 zu beantragenden Ausgleichsleistung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Soweit hierfür kein gesondertes Verfahren mit spezifischen Prognosen geregelt ist, werden die monatlichen Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 8 Prozent der für das Jahr 2024 vorläufig gewährten Billigkeitsleistung gewährt. Die Vorauszahlungen werden jeweils am 28. eines Monats ausgezahlt.
- (4) Für die Bewilligung des Ausgleichs bzw. eventueller Vorauszahlungen wird das dieser allgemeinen Vorschrift beigefügte Muster (**Anlage 4**) verwendet. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (5) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind dazu verpflichtet, bis zum 31. März 2027 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 dieser allgemeinen Vorschrift i.V.m. Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis.
- (6) Dem Schlussverwendungsnachweis sind insbesondere Bestätigungen der jeweiligen Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Ziffer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Ziffer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 im Haustarif beziehungsweise nach BBDB unter separatem Ausweis der tatsächlichen Fahrgeldeinnah-

men in den Monaten Januar bis Dezember 2025 beizufügen. Weiterhin ist jeder Antragsberechtigte dazu verpflichtet, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonneten im Sinne der Ziffer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026 beizulegen.

- (7) Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises setzt die Bewilligungsbehörde der Stadt Münster die Höhe der Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift endgültig fest.

Nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides auf Basis dieser allgemeinen Vorschrift bzw. entsprechend der Mitteilung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen unter Bezugnahme auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfolgt die Schlusszahlung, soweit den Antragstellern der Schlussabrechnung noch Ausgleichsleistungen zustehen. Soweit die Antragsteller nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten haben, haben sie diese binnen einer im endgültigen Bewilligungsbescheid bzw. der Mitteilung zu bestimmenden Frist an die Stadt Münster zurückzuzahlen. Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem Zinssatz von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

§ 9 Überkompensationskontrolle

- (1) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen.

Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation haben die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster bis zum 31. August des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Gem. den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom

Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns.

Die inhaltliche Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des angesetzten Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nichtvorliegen einer Überkompensation nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 muss durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begutachtet und bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Ergebnisrechnung der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster vorzulegen.

- (2) Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weiterer allgemeine Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes aufgestellt bzw. eine Überkompensationsprüfung vorgenommen, können diese gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden.
- (3) Im Falle einer festgestellten Überkompensation hat der Empfänger der Ausgleichsleistung den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

§ 10 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Der Antragsteller trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.
- (2) Die Stadt Münster kann weitere Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist.
- (3) Werden die nach dieser allgemeinen Vorschrift geforderten Unterlagen und Nachweise (insb. gem.

§§ 7, 8 und 9) nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Zahlungen sind entsprechend zurückzahlen. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

- (4) Die Stadt Münster kann die von den Antragstellern nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (5) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift Prüfungen durchzuführen.
- (6) Die Antragsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

§ 11 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadt Münster ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

Die am 30. September 2023 in Kraft getretene Satzung vom 22. September 2023 in ihrer zum 1. Januar 2025 in Kraft getretenen 5. Änderungssatzung wird mit Wirkung vom 1. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert und tritt sodann außer Kraft. Sie kann verlängert, insbesondere in Abhängigkeit der bundesweit geltenden Preisentwicklung des Deutschlandtickets geändert oder aufgehoben werden.

Anlagen

Anlage 1: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen

Anlage 2: Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. Oktober 2024

Anlage 3: Muster-Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen Deutschlandticket 2025

Anlage 4: Muster-Bescheid Gewährung von Billigkeitsleistungen Deutschlandticket 2025

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 3. Juli 2025

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Anlage 3

Satzung Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personen-
 nahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Zuständigkeitsgebiet Stadt Mün-
 ster (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Münster
 Amt für Mobilität und Tiefbau
 Albersloher Weg 33
 48155 Münster

1. Allgemeines

1.1. Antragsteller

Verkehrsunternehmen	
Anschrift	
PLZ, Ort	
AnsprechpartnerIn	
Telefon	
E-Mail	
Bank	
IBAN	

1.2. Verkehrsleistung

	km in 2019		km in 2025	
	insgesamt	Januar-Dezember	insgesamt	Januar-Dezember
Betriebsleistungen insgesamt davon in Land / Aufgabenträger / Bündel				

1.3. Soll- und Ist-Einnahmen

	Brutto	netto
Höhe der gesamten Soll-Einnahmen 2025		
Höhe der gesamten Ist-Einnahmen 2025*		

*Höhe der Ist-Einnahmen nach Nummer 5.4.1.2

2. nicht gedeckte Ausgaben

2.1. nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge

2.1.1 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge in den folgenden Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften

Verbund/ Gemeinschaft	nicht gedeckte Ausgaben (netto) 2025 (insgesamt)
Summe	0,00 €

2.1.2 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben (netto) durch Fahrgeldrückgänge im **Verbundtarif / Gemeinschaftstarif**.

Diese nicht gedeckten Ausgaben sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen.

Gesamtbetrag 2025

nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	0,00 €
--	--------

2.1.3 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben (netto) durch Fahrgeldrückgänge in **Haustarifen**.

Gesamtbetrag 2025

nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	
--	--

* In der Anlage sind die einzelnen Ticketarten darzustellen. Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Januar bis einschl. Dezember hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis einschl. Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2025 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2025 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 2 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung auf 2025 fortgeschrieben. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung auf 2025 fortzuschreiben. Übersteigt im jeweiligen Monat in 2025 die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung gegenüber dem jeweiligen Monat in 2023 um mehr als 13,5 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 13,5 Prozent zu Grunde gelegt werden. Die hochgerechneten Einnahmen sind um die in Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Deutschlandticket-Zuwendungen ÖPNV NRW 2025 genannten Mehrverkehrs- und Mehrleistungsfaktoren fortzuschreiben. Ausnahmen gelten ausschließlich für nach dem Jahr 2019 umgewandelte freigestellte Schülerverkehre, die von 2019 bereits im Markt tätigen Unternehmen betrieben werden. Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern.

2.2 nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit allgemeinen Vorschriften

2.2.1 Dem Antragsteller entstehen **nicht gedeckte Ausgaben** aus erhöhten Ausgaben auf Grund eigener Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer*)

Allgemeine Vorschrift	Gesamtbetrag 2025 (insgesamt)

Summe: 0,00 €

2.2.2 **Einsparungen** bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer*)

Allgemeine Vorschrift	Gesamtbetrag 2025 (insgesamt)

Summe: 0,00 €

*Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften zur Umsetzung des Deutschlandtickets sind hier nicht zu berücksichtigen. Einsparungen bei Leistungen aus AV sind unter Punkt 2.2.2 zu erfassen und gegenzurechnen.

	Gesamtbetrag 2025 (insgesamt)
nicht gedeckte Ausgaben aus erhöhten Ausgaben aus AV	0,00 €
Einsparungen bei Leistungen aus AV	0,00 €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften	0,00 €

2.3 nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX

Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.

Gesamtbetrag 2025 (insgesamt)

Vomhundertsatz SGB IX 2025	
Individueller Vomhundertsatz gem. § 231 Abs. 5 SGB IX 2025	
Fahrgeldeinnahmen Antragszeitraum 2025	
hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019*	
tatsächliche Erstattungsleistung nach SGB IX 2025	0,00 €
Erstattungsleistung SGB IX Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019	0,00 €
Differenz = nicht gedeckte Ausgaben	0,00 €

*Die Hochrechnung wird durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften einzelnen Ticketarten mit den in 2025 jeweils geltenden Preisen durchgeführt und um die entsprechenden Faktoren erhöht bzw. abgesenkt (siehe Hinweise zu 2.1)

2.4 Weitere Ausgaben im vom Koordinierungsrat festgelegten Finanzrahmen

Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings an die DTIX GmbH & Co. KG, Ausgaben an die NVBW für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeaufteilungsverfahrens, Ausgaben an die HVV GmbH für ergänzende Marktforschungen zur Preisbildung des Deutschlandtickets und Ausgaben an die DeutschlandMobil 2030 GmbH für Evaluation des DeutschlandMobil 2030 für die Evaluation des Deutschlandtickets*

2.5 Ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Ticketsortiments

Ersparte oder vermiedene Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Sortiments*

*Berechnung der ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.5 der Richtlinie. Soweit keine Pauschalberechnung erfolgt, sind die Einsparungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt zu bescheinigen.

3. Saldo nicht gedeckte Ausgaben und Minderaufwendungen

Der anzusetzende Saldo aus nicht gedeckten Ausgaben und Minderaufwendungen beträgt (ohne Umsatzsteuer):

Gesamtbetrag 2025 (insgesamt)

Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus AV	0,00 €
Weitere Ausgaben im vom Koordinierungsart festgelegten Finanzrahmen	0,00 €
abzgl. ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Sortiments	0,00 €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung	0,00 €

Hinweis:

Es handelt sich bei den vorgenannten Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar.

Ort/ Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift/en
Name/n des/der Unterzeichner/s	

Anlage 4 Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket

Musterbescheid für Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Münster (Nordrhein-Westfalen)

Sehr geehrte/r ...

auf Ihren Antrag vom ... hin, gewähre ich Ihnen auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif i.V.m. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend auch „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025“) eine [vorläufige] Zuwendung für die Monate **Januar bis einschl. Dezember des Kalenderjahres 2025** in Höhe von

... Euro

Die Höhe der Ihnen [vorläufige] gewährten Zuwendung ist auf Grundlage Ihres Antrags vom ... wie folgt ermittelt worden (ohne Umsatzsteuer):

	Gesamtbetrag
Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif des Antragstellers	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften	0,00 €
Weitere Ausgaben im vom Koordinierungsrat festgelegten Finanzrahmen	0,00 €
abzgl. ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Ticketsortiments	0,00 €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung	0,00 €

[Erläuterung falls Abweichung zu Antrag]

Nebenbestimmungen:

1. Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheids. Die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensehrprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.
3. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt auf die Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Zuwendungsempfängers in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen (finanzieller Nettoeffekt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer sog. Überkompensation hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster bis zum 31. August des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Gem. den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Die inhaltliche Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemes-

senheit des angesetzten Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nichtvorliegen einer Überkompensation nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 muss durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begutachtet und bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Ergebnisrechnung der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster vorzulegen.

Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weiterer allgemeine Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes aufgestellt bzw. eine Überkompensationsprüfung vorgenommen, können diese gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden. Die vorstehende Nachweisfrist (31. August des Folgejahres) sowie die Begutachtung und Bescheinigung durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ist auch in diesem Fall zu beachten.

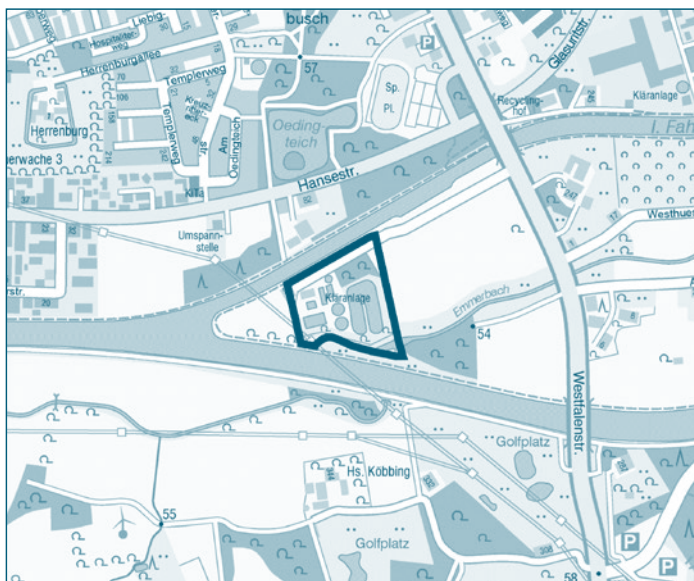
Im Falle einer festgestellten Überkompensation hat der Zuwendungsempfänger den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation an die Bewilligungsbehörde der Stadt Münster zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

4. Bis zum 31. März 2027 hat der Zuwendungsempfänger die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 der Allgemeinen Vorschrift i.V.m. Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Ziffer 5.4.1.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 im Haustarif bzw. nach BBDB unter separatem Ausweis der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen in den Monaten Januar bis Dezember 2025 beizufügen. Dem Nachweis sind die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.
5. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschiedung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.
6. Die Bewilligungsbehörde, das Rechtsprüfungsamt der Stadt Münster, die Bezirksregierung Münster, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung der Zuwendung 10 Jahre aufzubewahren.
7. Die Zuwendung wird unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Anlagen: ANBest-P
ANBest-G

Veröffentlichung des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13: Kläranlagenerweiterung Hiltrup-West zum Zweck der Aufhebung



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13

Die Stadt Münster beabsichtigt, den am 25.11.1970 in Kraft getretenen Bebauungsplan Hiltrup Nr. 13: Kläranlagenerweiterung Hiltrup-West aufzuheben.

Ziel des Aufhebungsverfahrens ist es, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13 in den un- beplanten Außenbereich zu entlassen, damit die pla- nungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben zukünftig nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Auf diese Weise soll eine Erweiterung der Kläranlage an diesem Standort ermöglicht werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des aufzuhebenden Be- bauungsplans Hiltrup Nr. 13 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Hiltrup, Flur 14, Flurstück 131 sowie Teile der Flurstücke 127, 128, 152, 170.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgege- ben:

Der aufzuhebende Bebauungsplan Hiltrup Nr. 13 wird von Montag, dem 21.7.2025 bis einschließlich Freitag, dem 29.8.2025 auf der Seite <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> im Internet veröffentlicht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierfür kann beispielsweise ein auf der oben genannten Internet-Seite zur Verfügung gestelltes Online-Formular verwendet werden. Bei Bedarf kön- nen Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen kön- nen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Fragen, die zu den veröffentlichten Unterlagen beste- hen, können bei dem zuständigen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 0251/492-6195 gestellt werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Veröffentlichungszeitraum montags bis donnerstags 8-16 Uhr und freitags 8-13 Uhr bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzen- trum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster. Die Unterlagen sind dort frei einsehbar, aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 an.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informatio- nen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur Auf- hebung des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13: Kläran- lagenerweiterung Hiltrup-West

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchge- führt, in der die voraussichtlichen erheblichen Um- weltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht zur Auf- hebung des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13 werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Fläche (Lage im Außenbereich aber Vornutzung als Kläranlage, Umnutzung des bisherigen Scho- nungsteichs)
- Mensch und seine Gesundheit sowie die Be- völkerung insgesamt (keine Wohnnutzung im Plangebiet, nächste Wohnbebauung in 250 m Entfernung, größere Wahrscheinlichkeit für Hitzebelastung und starkregenbedingte Über- schwemmung durch die Versiegelung, Störung der Freizeitnutzung entlang der 1. Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals, Verbesserung der Reini- gungsleistung der Kläranlage)
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (keine Kulturgüter im Plangebiet, Sachgut ist die beste- hende und zukünftig durch Abriss und Neubau zu erweiternde Kläranlage)
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (Biotop- typen mit hoher Wertigkeit, Gebäudequartiere, Flugrouten und Nahrungshabitat für Fledermäu- se, Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung entlang des Emmerbachs, teilweise Rodung der Gehölzstreifen und Abriss der Gebäude, Besei-

tigung und Überbauung des Schönungsteichs, dauerhafte Nutzung der Flächen für die Erweiterung der Kläranlage, Kollisionen an Fensterflächen, Irritation von Nacht- und Dämmerungsfauna durch die Beleuchtung der Kläranlage)

- Boden und Wasser (anthropogen überprägte Böden, Altlastenverdacht für eine Teilfläche, temporäre Grundwasserhaltung, Verringerung der Grundwasserneubildung, Fließgewässer Emmerbach mit Überschwemmungsgebiet wird nicht verändert)
- Klima / Luft (Raum mit überwiegend klimatisch und lufthygienisch günstigen Verhältnissen, Verlust der Gehölzbereiche, die als Klima- und Immissionschutzwald ausgewiesen sind, Erwärmung durch Versiegelung)
- Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung (Gehölzflächen auf den Böschungen der Kläranlage, Gehölzstreifen an der Westfalenstraße entlang der 1. Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals, 1. Fahrt sowie begleitender Fuß- und Radweg als Fläche für die landschaftsbezogene Erholung, bauzeitliche Rodung der Böschungen im Westen und Osten der Kläranlage)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. Raumanalyse „Erweiterung der Kläranlage Münster-Hiltrup“ (regio gis + planung, Kamp-Lintfort, November 2022)
 - Themen: Zusammenstellung der umweltfachlichen Grundlagen für die Planung der Erweiterung der Kläranlage im Vorgriff auf den landschaftspflegerischen Begleitplan.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft.
2. Erläuterungsbericht Grundlagenermittlung „Erweiterung der Kläranlage Münster-Hiltrup inklusive Spurenstoffelimination“ (ARGE DTA, Essen, Mai 2023)
 - Themen: Ermittlung der Grundlagen für die Planung der Erweiterung der Kläranlage.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Klima, Boden, Mensch und seine Gesundheit.

III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13

1. Stellungnahmen des Amts für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster (28.2.2025)
 - Themen: Rückbau der Anlagen der Kläranlage, Überschwemmungsgebiet des Emmerbachs, Landschaftsschutz, Artenschutz.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Wasser, Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.
2. Stellungnahmen des Amts für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster (4.3.2025)
 - Themen: Erweiterung der Kläranlage.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Wasser.
3. Stellungnahme der Stabstelle Klima der Stadt Münster (5.3.2025)
 - Themen: Hinweise auf den Leitfaden Klimarechte Bauleitplanung der Stadt Münster und auf die Gebäudeleitlinien für städtische Gebäude.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Klima.
4. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 – Wasserwirtschaft (25.2.2025)
 - Themen: Überschwemmungsgebiet des Emmerbachs, Starkregenvorsorge, Hochwasserschutz.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Mensch und seine Gesundheit.
5. Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland (6.3.2025)
 - Themen: Gehölzflächen im Umfeld.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft.

Neben dem aufzuhebenden Bebauungsplan Hiltrup Nr. 13 mit dem Entwurf der Begründung zur Aufhebung einschließlich Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen veröffentlicht. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II und III.

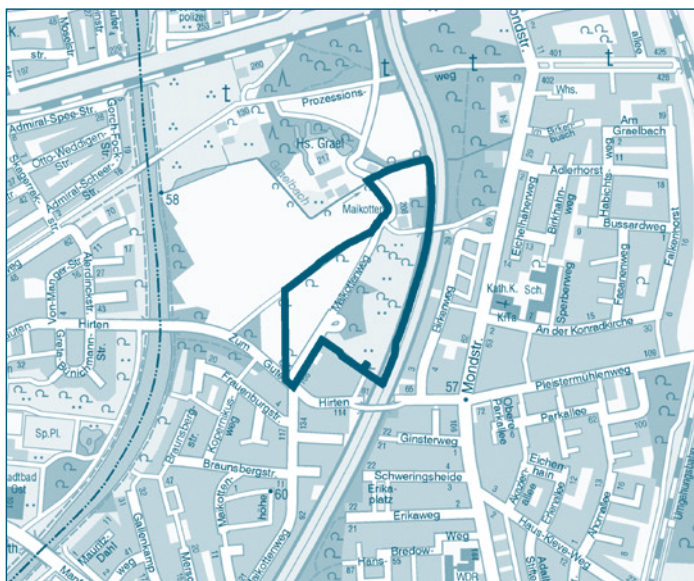
Münster, den 7. Juli 2025

Der Oberbürgermeister

I. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 589: St. Mauritz – Maikottenweg / B 51 / Graelbach



Übersichtsplan Nr. 2
Bereich des Bebauungsplans Nr. 589

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurde gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 589 nebst Begründung erarbeitet.

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Zulässigkeit geschaffen werden, auf einer Gesamtfläche von etwa 9,5 ha den Neubau zweier Kindertagesstätten, umfangreiche Ausgleich- und Ersatzflächen sowie etwa 280 Wohneinheiten realisieren zu können. Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 589 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 132, Flurstücke 44 (teilweise), 96, 97 (teilweise),

Flur 133, Flurstücke 48, 117, 118, 123 (teilweise), 124, 169, 194 (teilweise), 216 (teilweise),

Flur 135, Flurstücke 197 (teilweise), 199 (teilweise), 552, 614 (teilweise).

Zur Verwirklichung der Planungsabsichten ist neben der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 589 auch die Änderung des zugrundeliegenden Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich (hier 77. FNP-Änderung). Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 77. FNP-Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 8.3. bis einschließlich 21.4.2021 bereits durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben: Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 589 wird von Montag, dem 21.7.2025 bis einschließlich Freitag, dem 29.8.2025 auf der Seite <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> im Internet veröffentlicht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierfür kann beispielsweise ein auf der oben genannten Internet-Seite zur Verfügung gestelltes Online-Formular verwendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Fragen, die zu den veröffentlichten Unterlagen bestehen, können bei dem zuständigen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 0251/492-6195 gestellt werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Veröffentlichungszeitraum montags bis donnerstags 8-16 Uhr und freitags 8-13 Uhr bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster. Die Unterlagen sind dort frei einsehbar, aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 an.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 589: St. Mauritz – Maikottenweg / B 51 / Graelbach

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 589 werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Verlust von Freiflächen, die der Naherholung dienen, Überschreitung der Orientierungswerte für Verkehrslärm)
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Eingriff in ökologisch hochwertige Biotope)
- Fläche und Boden (Zunahme der Versiegelung, Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen)
- Wasser (Überplanung von temporär wasserführenden Gewässern, Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächlichen Abflusses durch Flächenversiegelung)
- Klima / Luft (Überplanung von Freiflächen, die als klimaökologische Ausgleichsräume ausgewiesen sind)

- Landschaft (nur lokal wahrnehmbarer Eingriff in das Landschaftsbild)
 - Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten)
- und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.
- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 589
1. Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 589 „St. Mauritz – Maikottenweg“ (Stadt Münster, Januar 2018)
 - Themen: Untersuchung der verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung und Kita
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
 2. Orientierendes Gutachten zu Baugrund, Versickerung und Altlasten, Projekt Baulanderschließung St. Mauritz, Bebauungsplan Nr. 589, Maikottenweg / Umgehungsstraße, 48155 Münster (GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Münster, 22.4.2020)
 - Themen: Untersuchungen des Untergrundes im Hinblick auf die Baugrund-, Altlasten- und Versickerungsverhältnisse
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Wasser, Mensch und seine Gesundheit
 3. Verkehrstechnische Untersuchung B-Plan Nr. 589 St. Mauritz – Maikottenweg / B 51 / Graebach in Münster (nts Ingenieurgesellschaft, Münster, 8.6.2021)
 - Themen: Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
 4. Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrslärm, Bebauungsplan Nr. 589 „Maikottenweg / B 51 / Graebach“ (RP Schalltechnik, Osnabrück, 10.3.2024)
 - Themen: Berücksichtigung der Belange des Schallschutzes für die zukünftigen Bewohner, insbesondere Betrachtung des von der angrenzenden B 51 ausgehenden Lärms
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
 5. Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 589 „Mauritz-Ost“ (öKon GmbH, Münster, 6.5.2024)
 - Themen: Klärung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verletzt werden können, Konzipierung notwendiger Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
- III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 589 und zur im Parallelverfahren aufgestellten 77. FNP-Änderung (Beteiligungszeitraum: 5.2. bis 8.3.2019)
1. Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Münster, 7.2.2019
 - Themen: Verkehrssicherheit
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
 2. Stellungnahme der Feuerwehr der Stadt Münster, 24.2.2019
 - Themen: Brandschutz, Verfahren zur Überprüfung auf Kampfmittelfreiheit
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
 3. Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde / Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde, 26.3.2019
 - Themen: Spielflächenbedarf, Baumerhaltung, Baumanpflanzungen, Lage in einem klimakologischen Ausgleichsraum, Grünordnung der Stadt Münster, Artenschutz, Eingriffsregelung, Landschaftsplanung, Lärmvorbelastung durch die B 51, Lärmschutzmaßnahmen, Entwässerung von Regenwasser, Maßnahmen zum Klimaschutz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Landschaft, Tiere, Wasser
 4. Stellungnahme des Tiefbauamts der Stadt Münster, 10.4.2019
 - Themen: Verkehrliche Erschließung, Lärmschutz, Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser, Alternative Regenwasserbewirtschaftung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Wasser

5. Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde / Bodendenkmalpflege, 13.5.2019
 - Themen: Ehemaliges Zwangsarbeiter-/innenlager, Bodendenkmäler
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter
 6. Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland, 1.3.2019
 - Themen: Waldflächen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft
 7. Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, 6.3.2019
 - Themen: angrenzende planfestgestellte B 51, geplante Lärmschutzmaßnahmen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
 8. Stellungnahme des Naturschutzbundes Münster e.V. vom 7.3.2019
 - Themen: Rodung des Baumbestands, Bebauungsdichte, Versiegelung, Schadstoffimmissionen aus dem Straßenverkehr, geplante Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstungen, Überplanung einer reich strukturierten Landschaft, Verlust von Lebensräumen und fehlende Ausweichräume für Vögel, Empfehlung der Verlagerung der bebauten Fläche auf die strukturlosen Ackerbereiche im Plangebiet, Empfehlung ausreichend großer Gartenflächen, Empfehlung der Erhöhung der geplanten Geschossigkeiten, um auf kleinerer Fläche die geplante Anzahl der Wohneinheiten realisieren zu können
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Luft, Klima, Fläche, Boden, Mensch und seine Gesundheit, Landschaft
- IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 589 und zur im Parallelverfahren aufgestellten 77. FNP-Änderung
1. Niederschrift der Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 31.1.2019 im Institut der Feuerwehr an der Wolbecker Straße
 - Themen: Soziale Infrastruktur, Nahversorgung, Gebäudedimensionierung, Bebauungsdichte, Abholzung von Bäumen, Anzahl der geplanten Wohneinheiten, Flächenverbrauch, Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Innere und äußere verkehrstechnische Erschließung, Verkehrssicherheit, Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser, Ausbau der Kanalisation, Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals
 2. Einzelstellungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
 - Themen: Anzahl der geplanten Wohneinheiten, Abwicklung des Baustellenverkehrs, Innere und äußere verkehrstechnische Erschließung, Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser, Ausbau der Kanalisation, gleichzeitiger Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals und der B 51, Abholzung von Bäumen, Verkehrssicherheit, Lärm- und Staubimmissionen, Bebauungsdichte, Gebäudedimensionierung, Grünordnung der Stadt Münster, Flächenverbrauch
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Wasser, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden
- V. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur im Parallelverfahren aufgestellten 77. Änderung des Flächennutzungsplans (Beteiligungszeitraum: 8.3. bis 21.4.2021)
1. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland (14.4.2021)
 - Themen: Waldflächen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft
 2. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (19.4.2021)
 - Themen: Überplanung von Ackerland, Kompensationsmaßnahmen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Fläche, Mensch und seine Gesundheit
 3. Stellungnahme des NABU-Stadtverbandes Münster (20.4.2021)
 - Themen: Überplanung ökologisch wertvoller Bereiche, Vorschlag einer alternativen Planung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft
 4. Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Regionalniederlassung Münsterland (20.4.2021)

- Themen: Planfestgestellte Aus- und Neubaumaßnahme B 51 / B 481 n: Sicherstellung von Lärmschutzmaßnahmen durch die Stadt Münster, Beachtung der im landschaftspflegerischen Ausführungsplan aufgezeigten Kompensationsmaßnahmen, Beachtung der Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungs-zonen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

VI. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur im Parallelverfahren aufgestellten 77. FNP-Änderung (Beteiligungszeitraum: 8.3. bis 21.4.2021)

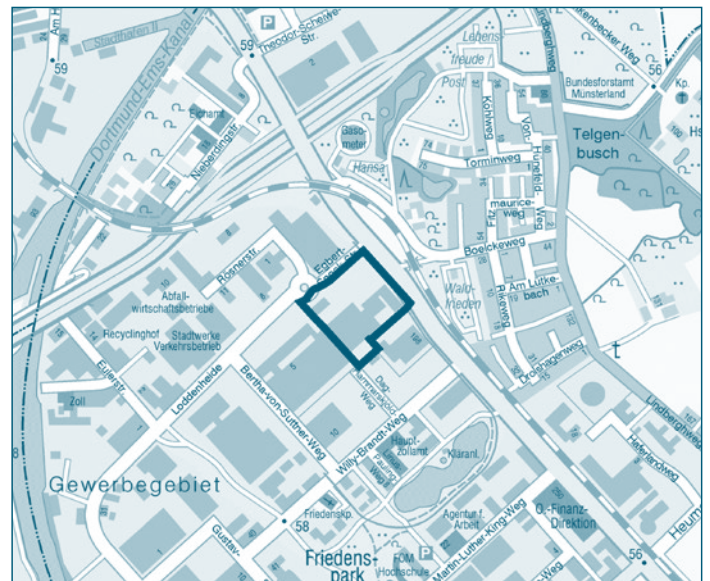
Einzelstellungnahmen aus der Öffentlichkeit

- Themen: Innere und äußere verkehrstechnische Erschließung, Verkehrssicherheit, Abwicklung des Baustellenverkehrs, Lärm- und Staubimmissionen, Neubau der Kanalbrücke Zum Guten Hirten, gleichzeitiger Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals und der B 51, Anzahl der geplanten Wohneinheiten, Bebauungsdichte, Gebäudedimensionierung, Soziale Infrastruktur, Nahversorgung, Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser, Ausbau der Kanalisation, Flächenverbrauch, Abholzung von Bäumen, Beeinträchtigung von Flora und Fauna, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Landschaftsplanung, Auswirkungen auf das lokale Klima, Verlust von Bereichen der Naherholung, kulturhistorische Bedeutung des Prozessionswegs
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Wasser, Fläche, Boden, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft, Klima, Kulturgüter

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 589 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen veröffentlicht. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis VI.

Münster, den 7. Juli 2025
 Der Oberbürgermeister
 I. V.
 Robin Denstorff
 Stadtbaurat

Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 2. Änderung des vorhabenbezogenen B ebauungsplans Nr. 517: Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße



Übersichtsplan Nr. 3

Bereich der vorhabenbezogenen 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 517

Die vom Rat der Stadt Münster am 2.7.2025 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene vorhabenbezogenen 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 517: Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung kann im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/planen-bauen/bebauungsplanuebersicht> eingesehen werden.

Eine weitere Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster wird mit dem Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst.

Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 517 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

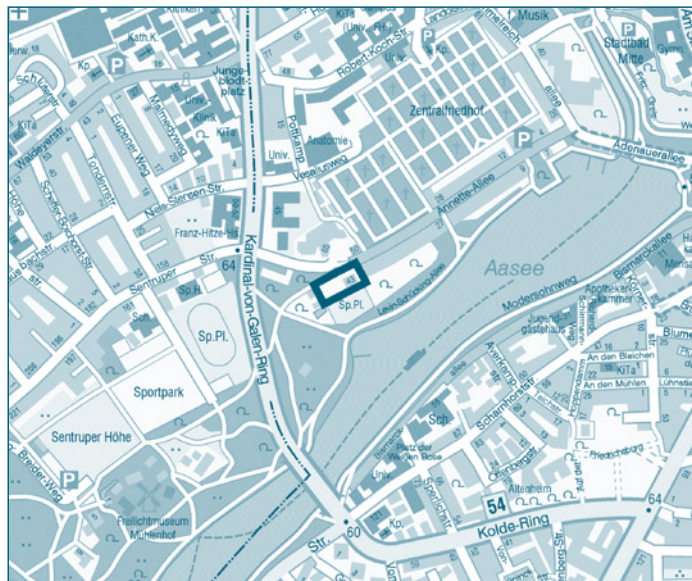
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 8. Juli 2025

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur 119. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Schloss im Bereich Annette-Allee / Kardinal-von-Galen-Ring



Übersichtsplan Nr. 4

Bereich der 119. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.7.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Schloss im Bereich Annette-Allee / Kardinal-von-Galen-Ring zu ändern (119. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

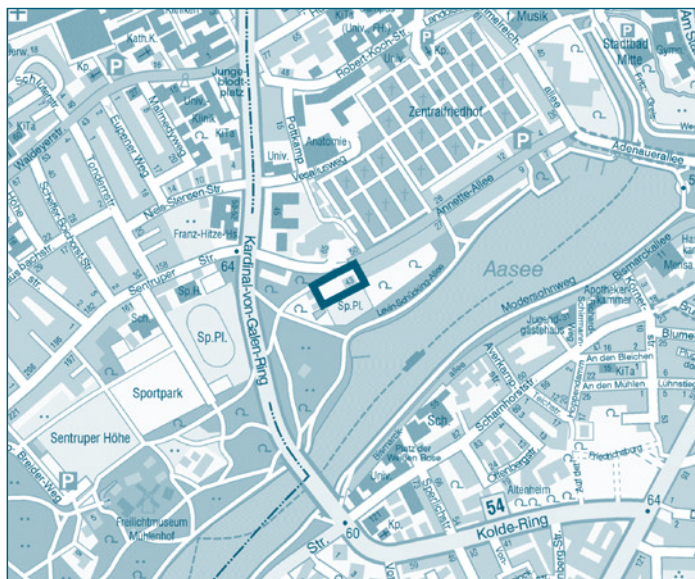
Die Abgrenzung des Bereichs der 119. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Münster, den 8. Juli 2025

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Geänderter Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 630: Annette-Allee / Kardinal-von-Galen-Ring



Übersichtsplan Nr. 5
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 630

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.7.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Münster am 18.5.2022 gefasste Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 630: Annette-Allee / Kardinal-von-Galen-Ring wird aufgrund des Verfahrenswechsels von einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB hin zu einem Vollverfahren (Regelverfahren) folgendermaßen geändert:

Für den Bereich am westlichen Ende der Annette-Allee, zwischen der Annette-Allee und dem Kardinal-von-Galen-Ring, ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 und § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Vollverfahren (Regelverfahren) aufzustellen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 630).

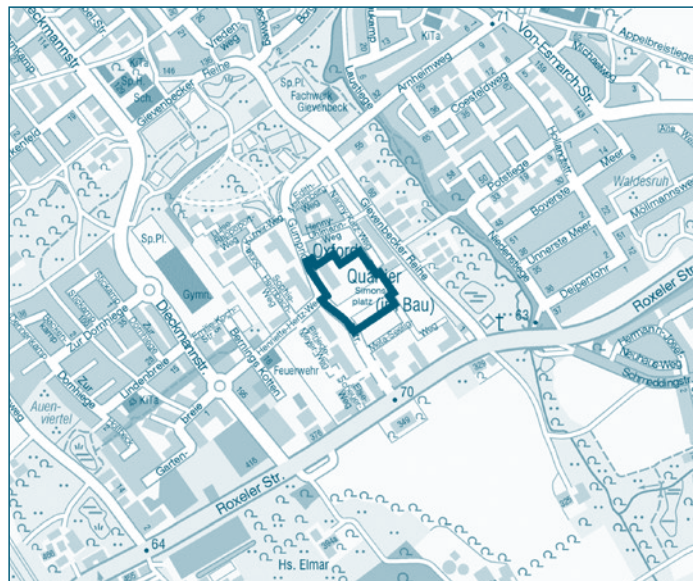
Das Plangebiet erstreckt sich über einen Teil des Flurstücks 241 in der Flur 206 der Gemarkung Münster.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 630 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Münster, den 8. Juli 2025
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier im Bereich des Simonsplatzes



Übersichtsplan Nr. 6
Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 579

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.7.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier ist gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 i. V. m. 13a Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Simonsplatzes zu ändern.

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster, Flur 41, Flurstücke 170, 171, Teile der Flurstücke 89, 116, 117.

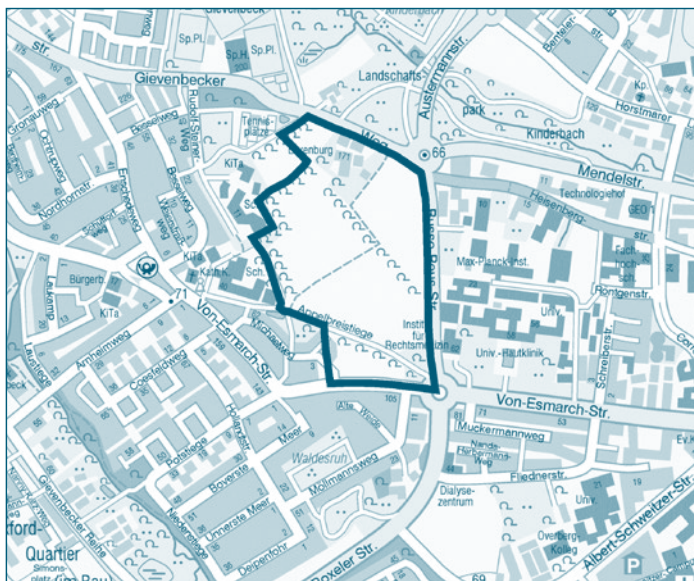
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Des Weiteren wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekanntgemacht, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die Abgrenzung des Bereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 579 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Münster, den 8. Juli 2025
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur 127. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West, Stadtteil Gievenbeck im Bereich Westlich der Busso-Peus-Straße



Übersichtsplan Nr. 7
Bereich der 127. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.7.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-West, Stadtteil Gievenbeck im Bereich westlich der Busso-Peus-Straße zu ändern (127. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

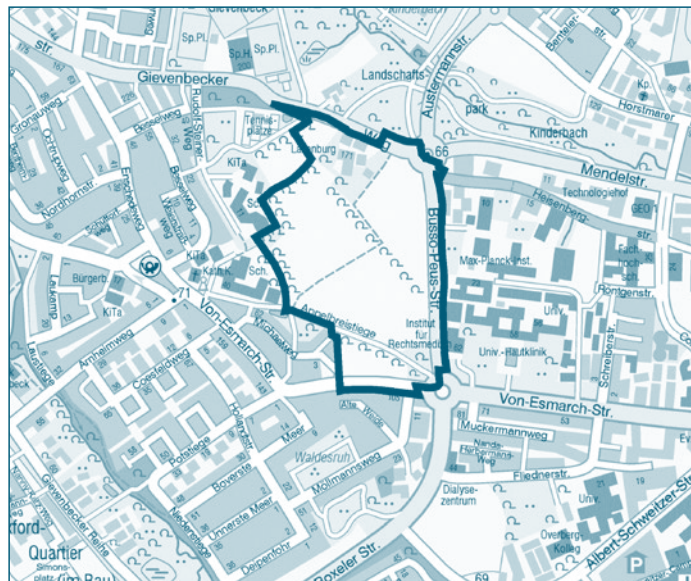
Die Abgrenzung des Bereichs der 127. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Münster, den 8. Juli 2025

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 639: Gievenbeck – Westlich der Busso-Peus-Straße



Übersichtsplan Nr. 8
Bereich des Bebauungsplans Nr. 639

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.7.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich westlich der Busso-Peus-Straße ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Sinne des § 30 BauGB ein Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 639).

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 40, Teile des Flurstücks 744,

Flur 63, Flurstücke 14, 261, 293, 294, 324, 379 und Teile der Flurstücke 322, 323, 327, 356, 363, 373, 378,

Flur 67, Teile des Flurstücks 371,

Flur 68, Teile des Flurstücks 217.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

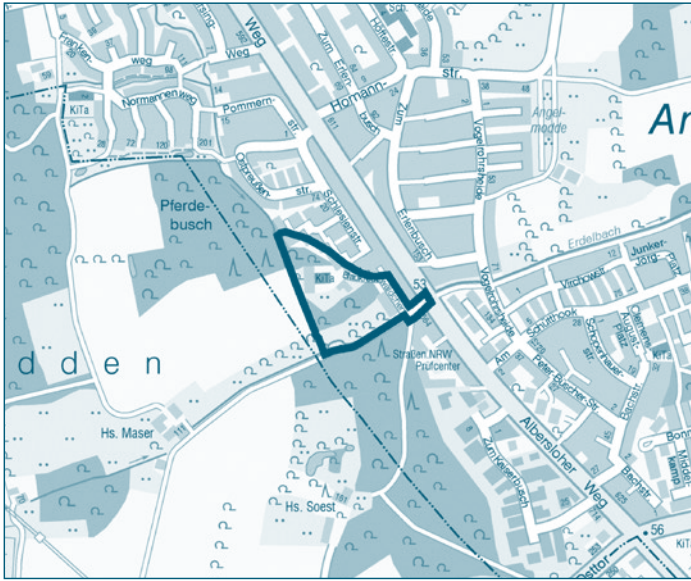
Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 639 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Münster, den 8. Juli 2025

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 655: Angelmodde – Am Blaukreuzwäldchen



Übersichtsplan Nr. 9
Bereich des Bebauungsplans Nr. 655

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.7.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich an der Straße „Am Blaukreuzwäldchen“, westlich des Albersloher Wegs im Stadtteil Angelmodde ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB insbesondere zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 655).

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Hilstrup,

Flur 25,

Flurstücke 29, 137, 168, 176, 177, 182, 185, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 532, 533, 536, 614, 615, 616, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 1108, 1109, 1110, 1114, 1169, 1212, 1329,

Teile der Flurstücke 28, 1253.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

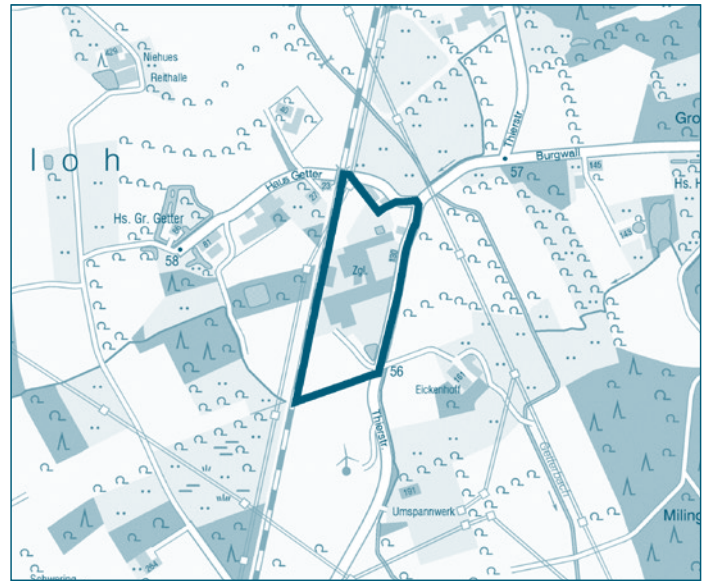
Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 655 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Münster, den 8. Juli 2025

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur 134. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich Thierstraße



Übersichtsplan Nr. 10
Bereich der 134. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.7.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich der Thierstraße zu ändern (134. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

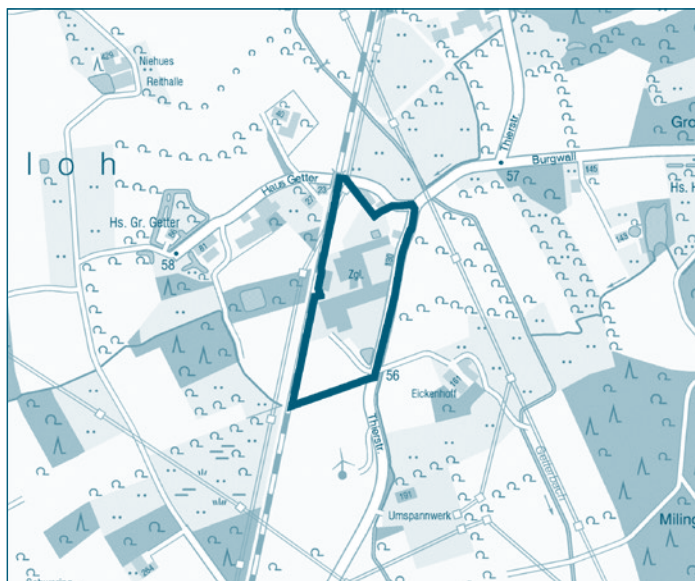
Die Abgrenzung des Bereichs der 134. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Münster, den 8. Juli 2025

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650: Amelsbüren – Thierstraße / Haus Getter / Bahnstrecke Lünen-Münster



Übersichtsplan Nr. 11
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650

Der Rat der Stadt Münster hat am 2.7.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Amelsbüren – Thierstraße / Haus Getter / Bahnstrecke Lünen-Münster ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 und § 30 Abs. 2 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Festsetzung einer Ziegelei und einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufzustellen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 650).

Innerhalb des Plangebiets liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Amelsbüren, Flur 5,
Flurstücke 41, 44, 109, 110, 111, 118, 133, 134, 141, 159, 172.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 11 zu ersehen.

Münster, den 8. Juli 2025

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Bekanntmachung der Stadt Münster zur Umwandlung der katholischen Overbergschule, Margaretenstr. 6, 48145 Münster, in eine Gemeinschaftsgrundschule

Eltern von Schüler/-innen der Overbergschule haben die Durchführung eines Abstimmungsverfahrens über die Umwandlung der Overbergschule von einer katholischen Grundschule in eine Gemeinschaftsgrundschule beantragt.

Das Verfahren zur Bestimmung der Schulart (Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule) ist in § 27 Schulgesetz NW – SchulG sowie in der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) geregelt.

Gemäß § 27 Abs. 3 SchulG ist eine Umwandlung durchzuführen, wenn

- die Eltern eines Zehntels der Schüler/-innen dies beantragen und
- die Eltern von mehr als der Hälfte der Schüler/-innen sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Die erforderliche Anzahl an Anträgen lag vor, so dass das Abstimmungsverfahren durchgeführt wurde. Den Eltern wurde die Möglichkeit gegeben, in der Zeit vom 6.3.2025 bis 19.3.2025 im Rahmen einer Briefabstimmung ihre Stimme abzugeben.

Die öffentliche Auszählung fand am 21.3.2025 statt und hatte folgendes Ergebnis:

- | | |
|--|-----|
| • Stimmberechtigte: | 185 |
| • abgegebene Stimmen: | 170 |
| • Gültige Stimmen gesamt: | 156 |
| • Ungültige Stimmen: | 14 |
| • Stimmen für die Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule: | 150 |
| • Stimmen gegen die Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule: | 6 |

Mit 150 gültigen Ja-Stimmen haben 81,1 % der Abstimmungsberechtigten und damit mehr als die gesetzlich geforderte Mehrheit für die Umwandlung der Overbergschule in eine Gemeinschaftsgrundschule gestimmt.

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 21.5.2025 auf der Grundlage der Vorlage V/0156/2025 beschlossen, die Overbergschule ab dem 1.8.2025 als Gemeinschaftsgrundschule zu führen. Die Bezirksregierung Münster hat diesen Beschluss mit Schreiben vom 6.6.2025 genehmigt.

Münster, den 16. Juni 2025

Der Oberbürgermeister

I.V.

Thomas Paal

Stadtdirektor

Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet der Stadt Münster

Auf Grund des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 20 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Münster als Untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pumpvorrichtungen aus sonstigen Gewässern gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG NRW im gesamten Gebiet der Stadt Münster wird mit sofortiger Wirkung bis zu dem unter Ziffer 3 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt. Von der Untersagung ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

Anmerkung: Sonstige Gewässer in der Stadt Münster sind Bäche, Flüsse und Seen, mit Ausnahme der Ems und des Dortmund-Ems-Kanals. Die Regelungen zur Beschränkung des Gemeingebrauchs am Aasee durch die Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung bleiben unberührt. Am Hiltruper See als künstliches Gewässer findet kein Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch statt.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2025 außer Kraft. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 31.10.2025.

Begründung:

Aufgrund der ungleich verteilten, vorwiegend geringen Niederschlagsmengen ab Mitte Februar sowie der zunehmenden Trockenheit in den oberen Bodenschichten haben sich in den oberirdischen Gewässern der Stadt Münster sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Der für Fische, Kleinlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserabfluss ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus den sonstigen Gewässern mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen

verstärkt diese Gefahr erheblich und eine erhebliche Beeinträchtigung ist zu besorgen.

Trotz lokaler Regenfälle sinken die Wasser- und Pegelstände weiterhin, da der Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken der Wasserstände ist eine weitere Verschlechterung der ökologischen und chemischen Gewässerzustände und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer kann durch die niedrigen Wasserstände und die damit verbundene Reduzierung der Sauerstoffzufuhr bei steigender Wassertemperatur erheblich beeinträchtigt werden. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus Gewässern verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i.V.m. § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 3, 115 und 117 Abs. 2 LWG NRW.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind §§ 100 Abs. 1 und 2 WHG i.V.m. §§ 20, 21, 93 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des WHG, nach auf dem WHG gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Zu 1:

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 20 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse aus Gewässern im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs erforderlich. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Gewässer vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Gewässer vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Gewässer.

Eine Klage gegen Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Zu 3:

Da nicht abzusehen ist, wer von der unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung geregelten Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs betroffen ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe entsprechend § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW, um allen Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Die Verfügung wird zunächst basierend auf der aktuellen Wetterprognose bis zum 31.10.2025 beschränkt. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge im Winter, werden die Gewässer im Stadtgebiet Münster dann voraussichtlich ausreichend Wasser führen. Die Untere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 31.10.2025 geboten ist. Nach § 41 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW ist in der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Die Allgemeinverfügung liegt bis zum außer Kraft treten oder ihrer Aufhebung, montags bis donnerstags 8-16 Uhr und freitags 8-13 Uhr, bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster zur Einsichtnahme öffentlich aus. Im Aushang am Stadthaus 1, Eingang Syndikatsplatz, 48143 Münster hängt das Amtsblatt in der Zeit vom 11.7.2025 bis 25.7.2025 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus kann die Allgemeinverfügung auch digital über <https://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde, beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) Klage erhoben werden.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Münster, den 3. Juli 2025

Der Oberbürgermeister

I.V.

Arno Minas

Dezernent für Wohnungsversorgung,
Immobilien und Nachhaltigkeit

Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich der Stadt Münster

1. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich der Stadt Münster zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren
 - 1.1. Die Inbetriebnahme von Mährobotern ist jeweils im Zeitraum von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang am Folgetag innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Münster verboten.
Dies gilt nicht für Rasenflächen, die sich auf Dachflächen befinden.
 - 1.2. Von dem Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Rasenmährobotern (Ziffer 1.1) kann die zuständige Behörde (Oberbürgermeister der Stadt Münster – Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit) im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, dass im konkreten Fall durch den Betrieb des Mähroboters keine Gefahr für Leib und Leben von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren entsteht.
2. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Inkrafttreten
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

Der heimische Braunbrustigel (*Erinaceus europaeus*) ist Tier des Jahres 2024. Doch die Bestandszahlen sind seit Jahren rückläufig. Auf der Roten Liste des Bundes wird er bereits auf der Vorwarnliste geführt.

Die Ursachen für den Rückgang sind vielfältig. Igel sind typische Kulturfolger und bewohnen aufgrund des schwindenden Nahrungsangebots wegen klimatischer Veränderungen, dem Fehlen kleinteiliger Strukturen in ausgeräumten Agrarlandschaften, Pestizideinsatz, oder Lichtverschmutzung, immer häufiger in Gebiete, in denen man sie eigentlich nicht verorten würde. Zum Teil erreichen die Populationen deshalb in städtischen Gebieten höhere Dichten als in ländlichen Gebieten, woraus eine besondere Schutzverantwortung resultiert.

Eine bayrische Studie weist über die Häufigkeit von Igel-Totfunden im Straßenverkehr eine Bestandsabnahme von ca. 80% in den letzten 40 Jahren nach, die auf den Bestand von Igel im Stadtgebiet der Stadt Münster übertragen werden kann. Um einem weiteren Rückgang im Stadtgebiet der Stadt Münster entgegenzuwirken sind weitreichende Schutzmaßnahmen notwendig.

Igel haben ihren Aktivitätsschwerpunkt nachts und während der Dämmerung. Da sie keine Fluchttiere

sind, sondern sich bei Gefahr zusammenrollen und ausharren, können insbesondere Mähroboter eine große Gefahr darstellen. Werden die Tiere überrollt, entstehen gravierende bis tödliche Schnittverletzungen. Es ist nachgewiesen, dass die Geräte nicht in der Lage sind Igel ohne eine physische Berührung von einer Rasenkante zu unterscheiden. Somit handelt es sich bei den Verletzungen nicht um unglückliche Ausnahmefälle. Technische Lösungen die zum Schutz von Igel angebracht oder integriert werden, sind aktuell noch nicht ausgereift.

Igel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Sie unterliegen dem Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Besitzerinnen und Besitzer sowie Betreiberinnen und Betreiber eines Mähroboters haben somit dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefahr für Igel und andere geschützte Tiere entsteht. Kommt es zur Verletzung oder Tötung von Individuen durch einen Mähroboter, stellt dies einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern stellt daher einen wichtigen und effektiven Beitrag zur Einhaltung des Artenschutzrechts dar, da die Gefahr von Verletzungen des Igels jeweils in dessen Hauptaktivitätszeitraum, einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang am Folgetag minimiert werden.

Da sich das Verbot der Inbetriebnahme lediglich auf die Nachtzeiten beschränkt, stellt es keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern dar und ist als Schutzmaßnahme für Igel und andere kleine Wirbeltiere angemessen und verhältnismäßig.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen um deren Einhaltung sicherzustellen.

Gemäß § 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) ist die Stadt Münster als untere Naturschutzbehörde die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) ist gemäß § 7 Abs. 2. Nr. 13 b), bzw. c) BNatSchG i.V.m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote. Gemäß Nr. 1 der Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Grundsätzlich hätte eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 1 S1 1 VwGO). Dies bedeutet, dass das Verbot der nächstlichen Inbetriebnahme von Mährobotern für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müsste. Der nächtliche Betrieb von Rasenmährobotern dürfte also fortgesetzt werden, während hierdurch weiterhin erhebliche Gefahren für Igel bestünden.

Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung begründet sich nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Faktoren, durch das Überwiegen des öffentlichen Interesses der Allgemeinheit, gegenüber dem Interesse Einzelner an einer weiteren nächtlichen Nutzung von Mährobotern. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere diese der Nutzenden abgewogen. Es gilt zu beachten, dass Mähroboter die Ursache vieler getöteter, bzw. stark verletzter Igel sind und dass ein Verbot des nächtlichen Betriebes die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt und einen sinnvollen Einsatz nicht verhindert.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen überwiegt damit ein eventuell bestehendes Interesse der hiervon Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde, beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) Klage erheben.

Münster, den 26. Mai 2025

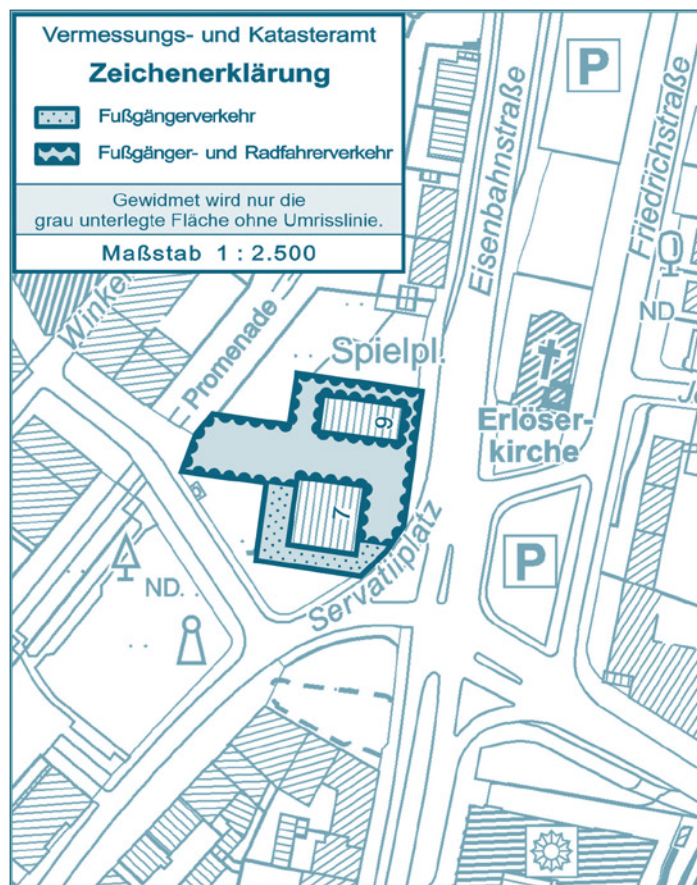
Der Oberbürgermeister

I.V.

Arno Minas

Dezernent für Wohnungsversorgung,
Immobilien und Nachhaltigkeit

Widmung eines Platzes nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 12

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilfläche des Servatiiplatzes zwischen der Eisenbahnstraße und der Straße Servatiiplatz im Osten und der Promenade im Westen wie folgt gewidmet:

- an der West- und Südseite des Gebäudes Hausnummer 7 und im weiteren Verlauf an der Ostseite auf eine Länge von 6 m in nördlicher Richtung, dem Fußgängerverkehr
- alle weiteren Flächen zwischen der Straße Servatiiplatz und der Promenade dem öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr.

Die Widmung bezieht sich auf die in dem Übersichtsplan dargestellten Flächen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Münster, den 30. Juni 2025

Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung / Ersatz der Stauanlage Sudmühle und Planung eines Organismenaufstiegs

Das Tiefbauamt der Stadt Münster beabsichtigt an der Werse im Stadtteil Sudmühle, nordöstlich des Kernstadtbereichs von Münster, die ökologische Durchgängigkeit wiederherzustellen. Hierfür wird der Hauptverlauf der Werse umgelegt, wodurch dieser zugleich als Fischaufstieg in Form eines Raugerinnes in Riegel-Beckenbauweise, fungiert.

Für diese Maßnahme ist ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) erforderlich. Am 15.5.2025 hat das Tiefbauamt den Antrag auf Feststellung des Plans gestellt.

Der Plan besteht neben textlichen Erläuterungen unter anderem aus einer Übersichtskarte, Detailplänen und Profilskizzen.

Der Plan mit den o. g. Unterlagen wird im Kundenzentrum der Stadt Münster im Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, in der Zeit

vom 18.7.2025 bis einschließlich 18.8.2025

während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags 8-16 Uhr und freitags 8-13 Uhr) durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind unter der Telefonnummer 0251/492-6792 möglich. Weiterhin stehen die Dokumente in dem oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Amtes für Umwelt, Grünflächen und Nachhaltigkeit der Stadt Münster zum Download bereit.

Gegen das Vorhaben können bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Münster, Amt für Grünflächen und Umwelt und Nachhaltigkeit, Albersloher Weg 33, 48155 Münster Einwendungen erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können ebenfalls innerhalb der benannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Hinweise:

- Sind rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden, werden diese in einem Termin erörtert, den die Stadt Münster noch ortsüblich bekannt geben wird.

- Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
- Bei Nichterscheinen eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Münster, den 3. Juli 2025

Der Oberbürgermeister

I. A.

Peter Driesch

Amtsleitung

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Allgemeinverfügung

Vollzug der ASP-Jagdverordnung zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Münster erlässt als zuständige Behörde aufgrund § 19 Absatz 2 Satz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) folgende Allgemeinverfügung:

I. Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

Zur Erlegung von Schwarzwild wird gem. § 19 Absatz 2 Satz 1 des LJG-NRW eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach 19 Abs. 1 Nr. 5a) Bundesjagdgesetz (BjagdG) für das Gebiet der Stadt Münster zugelassen.

II. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.91 (BGBl. I S.686) in der z. Zt. gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen angeordnet.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahme vom jagdrechtlichen Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach § 19 Absatz 2 Satz 1 des LJG-NRW zur Erlegung von Schwarzwild erfolgt solange wie in NRW amtlich bestätigt die ASP als ausgebrochen gilt.
2. Bei der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen bleiben die waffenrechtlichen Vorschriften unberührt.
3. Die Geräte dürfen – anders als bei Sportoptiken – in Verbindung mit Schusswaffen über keine integrierten Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Ziels wie z. B. Infrarot-Aufheller, Lampen etc. verfügen.

IV. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt aufgrund § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

V. Begründung

Aufgrund § 19 Absatz 1 Nr. 5a) BjagdG ist es verboten, u. a. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen. Von diesem Verbot kann die Untere Jagdbehörde nach § 19 Abs. 2 Satz 1 LJG-NRW Ausnahmen zulassen. Gemäß § 2 ASP-Jagdverordnung (ASP-JVO NRW) ist die Verwendung von künstlichen Licht-

quellen sowie von Nachtsichtaufsätzen und Nachtsichtvorsätzen (Dual-Use-Geräte) für Zielfernrohre, die eine elektronische Verstärkung besitzen, für die Bejagung von Wildschweinen für alle Jägerinnen und Jäger bereits zulässig. Nun soll auf Widerruf die Zulassung der Wärmebildtechnik bei der Jagd auf Schwarzwild erfolgen.

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 LJG-NRW kann die Untere Jagdbehörde (die Kreisordnungsbehörde, § 46 Absatz 2 LJG-NRW) in Einzelfällen u. a. die Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken.

Die Voraussetzungen der vorgenannten Rechtsgrundlagen sind gegeben. Mit der Erteilung der Allgemeinverfügung geht gleichzeitig eine zeitweise Einschränkung des Verbots in § 19 Absatz 1 Nr. 5a BJagdG einher, was wiederum insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Tierwelt (Wild- und Hausschweine) geschieht. Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche, die mit erheblichen Leiden für die infizierten Schweine verbunden ist und in der Regel tödlich verläuft. Darüber hinaus drohen für Nordrhein-Westfalen, vor allem den hier ansässigen schweinehaltenden, -schlachtenden und -verarbeitenden Betrieben, im Falle des Ausbruchs der ASP erhebliche Beschränkungen, die zu massiven wirtschaftlichen Schäden führen. Die behördliche Beauftragung bzw. die zeitweise Einschränkung verfolgt die Ziele, dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst neben der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung auch die der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt.

Die zeitweise Einschränkung des Verbots ist geeignet, um die Bejagung von Schwarzwild zu fördern und zu optimieren. Weiterhin ist sie erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Bekämpfung der ASP sind nicht ersichtlich. Schließlich ist die Einschränkung auch angemessen. Die damit einhergehenden Nachteile bzw. die Gefahren, die aus der Nutzung grundsätzlich verbotener Waffen resultieren können, wiegen nicht schwerer als die Ziele, die mit ihr verfolgt werden. Denn die Einschränkung dient der Tierseuchenbekämpfung und damit letztendlich der Tiergesundheit sowie der Verhinderung wirtschaftlicher Schäden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss und bei dem Einlegen eines Rechtsmittels der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens nicht abge-

wartet werden kann. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind im konkreten Einzelfall höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz gewichtiger Rechtsgüter durch eine wirksame Bekämpfung der ASP und der Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Sie ist damit insgesamt auch angemessen.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) erheben.

Münster, den 2. Juli 2025

Der Oberbürgermeister

I.A.

Manfred Geers

Fachstellenleiter

Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH

Walter von Gökels Vorsitzender des Aufsichtsrates Ratsherr Selbst. Versicherungskaufmann Münster	Olaf Götze Sachkundiger Bürger Münster
Maria Winkel 1. Stellvertretende Vorsitzende Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft Münster	Steffen Grimm Arbeitnehmersvertreter Bauverantwortlicher Netzservice Münster
Dominic Röhrich 2. Stellvertretender Vorsitzender Arbeitnehmersvertreter Freigestelltes Betriebsratsmitglied Meister Elektroinstallateur/Netzmonteur Steinfurt	Hugo Hölken Sachkundiger Bürger Landwirt und Kaufmann Münster
Sebastian Birkhahn Arbeitnehmersvertreter Abteilungsleiter Vertriebs- + Prozessmanagement Mobilität Münster	Christoph Kattentidt Ratsherr Dipl.-Sozialarbeiter Münster
Andrea Blome Ratsfrau Journalistin Münster	Dr. Robin Korte Ratsherr Lebensmittelchemiker Münster
Astrid Bühl Ratsfrau Schulleiterin Münster	Dr. Ulrich Möllenhoff Ratsherr Rechtsanwalt/ Fachanwalt für Steuerrecht Münster
Robin Denstorff Stadtbaurat Münster	Wayne Pike Arbeitnehmersvertreter Busfahrer Münster
Matthias Glomb Ratsherr Lehramtsreferendar Münster	Cornelia Reher Arbeitnehmersvertreterin Strat. Einkäuferin Münster
Heinrich Götting (ab 21.5.25) Ratsherr Kaufmann Münster	Anneliese Szcapanek Arbeitnehmersvertreterin Kaufmännische Angestellte Drensteinfurt

Münster, den 1. Juli 2025

Sebastian Jurczyk Frank Gäfgen
Geschäftsführer der Stadtwerke Münster GmbH

Vereinsauflösung 101. Deutscher Katholikentag Münster 2018 e.V.

Der Verein der 101. Deutscher Katholikentag Münster 2018 e. V. ist aufgelöst. Gläubiger sind aufgefordert ihre Ansprüche dem unterzeichnenden Liquidator zu melden. Liquidator ist:

Herr Roland Vilsmaier, c/o 104. Deutscher Katholikentag Würzburg 2026 e.V., Domerschulstr. 1, 97070 Würzburg

Münster, den 2. Juli 2025

Roland Vilsmaier

Geschäftsführer

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 325070100

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 8. Juli 2025

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Johanna Lehmkuhl
Telefon: 0251/492-1303
E-Mail:
Lehmkuhl@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.